

Wie viel Spielraum für Sterbehilfe?

Wenn die Unbarmherzigen entscheiden,
TA-Leserbriefe vom 7. 4. / Dignitas bietet
Sterbehilfe für kerngesunde Frau an,
TA vom 4. 4.

Auch psychisch Kranke haben Würde.

Am 3. November 2006 hat das Bundesgericht bestätigt, dass zum Selbstbestimmungsrecht gemäss Artikel 8 Ziffer 1 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auch das Recht gehört, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden. Im selben Urteil ist zudem festgehalten: «Basiert der Sterbewunsch auf einem autonomen, die Gesamtsituation erfassenden Entscheidung, darf unter Umständen auch psychisch Kranken NaP verschrieben werden.» Die Zürcher Justizverwaltung täte gut daran, diese Feststellungen zu beherzigen statt zu versuchen, den für Dignitas tätigen Ärzten immer neue Knüppel zwischen die Beine zu werfen. Auch psychisch Kranke haben eine Würde, und es ist mehr als entwürdigend, einen Bittgang bei einem Tross von Ärzten und Gutachtern durchlaufen zu müssen, um das vom höchsten Gericht bestätigte Selbstbestimmungsrecht wunschgemäss ausüben zu dürfen. An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass auch Gutachter nicht ohne Entgelt arbeiten und somit aus dem Umgang mit Sterbewilligen Kapital schlagen. Dies prangert jedoch niemand an, obwohl andererseits verpönt zu sein scheint, dass ein für Dignitas tätiger Arzt für seine Hilfeleistungen ein moderates Honorar erhält.

Wenn psychisch Kranke sich nur noch zu helfen wissen, indem sie eine unsanfte Freitodmethode wählen, misslingt der Suizid nicht selten und mündet in einen lebenslangen Pflegefall. Neben dem unermesslichen Leid, das ein solcher Fall über den Suizidenten und sein Umfeld bringt, ist es stossend, dass auch hier wieder entgeltliche Leistungen von just denen erbracht werden, die den für Dignitas tätigen Ärzten jegliches Honorar vorenthalten möchten. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Dignitas-Ärzte nicht entmutigen lassen und ihren wertvollen Dienst an der Menschheit aufrechterhalten.

INGRID HIERONYMI. GATTIKON

Gefragte Sterbehilfe. Ich betrachte es als eines der höchsten Güter, mein Leben



BILD MARTIN RUETSCHI / KEYSTONE

Der letzte Wille: Selber entscheiden dürfen, wann man gehen will?

so zu gestalten, wie ich will – und das bis zur Entscheidung, wie ich einmal sterben möchte. Selbstverständlich ist die Freiheit in einer Gemeinschaft nie grenzenlos. Aber wenn jemand aus Verzweiflung oder warum auch immer den Freitod wählen will, ist das meiner Meinung nach legitim, solange keine anderen Menschen mit einbezogen werden (z.B. bei einem Selbstmord im/mit dem Auto). Kein Politiker, kein Religionsvertreter, kein Arzt – niemand hat das Recht, einem Menschen diese Wahl zu verbieten. Letztlich ist es doch wahrscheinlich immer eine Entscheidung, die dazu beitragen soll, unerträgliche körperliche oder seelische (genau so unerträgliche) Leiden zu verkürzen. Was soll daran falsch sein? Weshalb sind die Dienste von Sterbehilfeorganisationen so gefragt? Weil sie einem echten menschlichen Bedürfnis entsprechen!

ROLF ZURBUCHEN. ZÜRICH

Tödlicher Liebeskummer. Klare rechtliche Leitlinien sind in der Schweiz erforderlich: Die Tätigkeit der Suizidbeihilfeorganisationen muss durch Gesetze des Bundes geregelt werden. Eine Sterbehilfeorganisation darf nicht eigennützig bestimmen, welche Begründungen für den Sterbewunsch hinzunehmen sind und

welche Leiden ärztliche Versorgung statt Beihilfe zur Selbsttötung erfordern: Pubertierende mit Liebeskummer bedürfen der Zuwendung und des Trosts. Die Erfüllung des Todeswunschs muss hier ein strafbares Verbrechen bleiben. Ähnliches gilt für die Entscheidung der gesunden Ehefrau, die ihren sterbenden Mann in den Tod begleiten will. Wenn sie, wie im «Tages-Anzeiger» berichtet wird, mit Ludwig Minelli darüber gesprochen hat, dass sie die Suizidbeihilfe von Dignitas in Anspruch nehmen möchte, war der Gang in die Öffentlichkeit eingepplant.

Die politisch Verantwortlichen in der Schweiz müssen fest, die Hürden müssen hoch bleiben, bevor Suizidbegleitung geduldet wird.

Wer weiss, wie die Witwe nach Jahren über den Tod ihres Mannes denken würde? Sie sollte die Gelegenheit haben, es zu erfahren. Auch kann erweiterter Sterbetourismus nicht im Interesse der Schweiz liegen. Nur die Beschleunigung des Sterbevorgangs durch eigene Hand aus freien Stücken bei Todkranken muss anders betrachtet werden, sofern strenge Auflagen beachtet werden. Zu viel Spielraum, das ist die Überzeugung der Terz-Stiftung, darf unsere Gesellschaft den privaten Sterbehilfeorganisationen nicht lassen.

THOMAS MEYER. BERLINGEN
wissenschaftl. Mitarbeiter Terz-Stiftung